# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 32.


(Nr. 10996.) Gesetz, betreffend die Landwege im Regierungsbezirke Cassel. Vom 25. August 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Regierungsbezirk Cassel, was folgt:

§ 1.

Landwege sind Wege, die in den Landwegebauverband aufgenommen sind oder aufgenommen werden.

§ 2.

Die Wegebaulast an Landwegen liegt, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder zufolge besonderer gesetzlicher Vorschriften ein anderer verpflichtet ist, demjenigen Kreise ob, durch dessen Bezirk sie führen.

Die Wegebaulast des Forstfiskus an schon vorhandenen Landwegen in forstfiskalischen Gutsbezirken bleibt bestehen, vorbehaltlich ihrer Übertragung auf den Kreis im Wege der Vereinbarung zwischen Bezirksverband, Kreis und Forstfiskus unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde. In gleicher Weise kann die Wegebaulast an neuherzustellenden Landwegen in forstfiskalischen Gutsbezirken auf den Forstfiskus übertragen werden.

§ 3.

Die durch den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Überweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Cassel, vom 16. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1528) dem Bezirksverband auferlegte Verpflichtung zur Unterstützung des Landwegebaues findet zu Gunsten der Kreise Anwendung. Für die Unterhaltung der schon vorhandenen Landwege innerhalb der forstfiskalischen Gutsbezirke erhält der Forstfiskus von dem Bezirksverbande wie bisher einen Beitrag von jährlich 43 000 Mark.



Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1909.

Bezüglich der Gewährung von Beiträgen des Bezirksverbandes zu den Kosten des Neubaues von Landwegen innerhalb der forstfiskalischen Gutsbezirke und der Unterhaltung dieser Wege finden die allgemeinen Bestimmungen über Unterstützung des Landwegebaues durch den Bezirksverband Anwendung.

§ 4.

Über die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen oder Landwege und über die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen oder Landwege beschließt der Landesausschuß im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

Die Erklärung eines Weges zum Landweg oder Gemeindewege kann nur mit Zustimmung im ersteren Falle des Kreises, im letzteren Falle der Gemeinde erfolgen, denen die Wegebaulast zufällt. Die Zustimmung der Gemeinde kann auf Antrag eines der Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

§ 5.

Wenn es sich um die Durchführung oder Fortführung eines Landwegs durch einen verhältnismäßig kleinen Teil eines anderen Kreises handelt, so kann auf Antrag eines beteiligten Kreises die hierfür erforderliche Wegestrecke in den Landwegebauverband gegen den Widerspruch des anderen Kreises aufgenommen werden.

Zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich einer solchen Landwegestrecke können Kreise, durch deren Bezirk sie nicht führt, herangezogen werden, soweit die Wegestrecke überwiegend ihren Verkehrsinteressen dient. Über die Heranziehung sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung einer Vereinbarung auf Antrag der Wegepolizeibehörde oder eines der beteiligten Kreise der Bezirksausschuß.

§ 6.

Das zur Wegeführung für Landwege erforderliche Gelände hat diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die Wege liegen, unentgeltlich und frei von Lasten, die mit dem Zwecke der Wegeanlage nicht vereinbar sind, unter Vorbehalt des Eigentums und aller sonstigen dem Wegebaue nicht entgegenstehenden Rechte, dem Kreise zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Das Eigentum und die sonstigen Rechte an Landwegen müssen dem wegebaupflichtigen Kreise auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung notwendig ist, gegen Entschädigung übertragen werden.

Bei Bemessung der Entschädigung ist der Wert der Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Rechte abzuziehen.

Über die Notwendigkeit der Übertragung (Abs. 1) beschließt der Bezirksausschuß.

Die Entschädigung wird mangels Einigung durch Beschluß des Bezirksausschusses nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich ist, nach sachverständiger Abschätzung festgesetzt. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 8.

Diejenigen Nutzungen an Landwegen, welche den Kreisen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustanden, verbleiben ihnen unter den bisherigen Bedingungen.

§ 9.

Durch Beschluß des Kreistags kann den nach § 7 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) zur Aufbringung der direkten Kreissteuern Verpflichteten gestattet werden, den auf Kosten des Landwegebaues entfallenden Teil ihres Solls ganz oder teilweise durch Naturalleistungen nach bestimmten, vom Kreistage festzustellenden Grundsätzen zu ersetzen.

§ 10.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 (Gesetzsamml. S. 225), der § 61 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) und der § 116 Abs. 4 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193) werden aufgehoben. Das Gleiche gilt von dem § 63 des Zuständigkeitsgesetzes, von dem § 95 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254) und von dem § 120 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301), soweit sie die Landwege (Vizinalwege, Distriktsstraßen) im Regierungsbezirke Cassel betreffen. Der den vormals bayrischen Bezirk Orb umfassende Wegeverband wird aufgehoben und mit dem Kreise Gelnhausen gemäß § 115 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vereinigt.

Die übrigen im Gebiete des Regierungsbezirkes Cassel zur Zeit geltenden wegerechtlichen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, unberührt.

Insbesondere wird der § 19 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497) insoweit aufrechterhalten, als dem Bezirksverbande die Verpflichtung zur technischen Leitung des Landwegebaues auch gegenüber den Kreisen und dem Forstfiskus verbleibt. Der Bezirksverband ist berechtigt, auf Antrag einer Stadt, welche geeignete Baubeamte angestellt hat — und zwar, wenn es sich um eine einem Landkreis angehörige Stadt handelt, nach Anhörung des Kreisausschusses —, diesen Beamten die technische Leitung des Landwegewesens im Stadtbezirk unter ihrer eigenen Verantwortung, aber unbeschadet der oberen Aufsicht durch den Bezirksverband, zu übertragen.

Über das hiernach erforderliche Zusammenwirken der Kreisverwaltung und der Bezirksverwaltung, gegebenenfalls auch der städtischen Bauverwaltung, ist durch den Kommunallandtag ein Reglement zu erlassen, das der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf.

§ 11.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 12.

Für die Landstraßen und Landwege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amtsblatt und das Kreisblatt bekanntzumachen.

Die Verzeichnisse begründen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

§ 13.

Die Aufbringung der Kosten des Neubaues derjenigen Landwege, deren Aufnahme in den Landwegebauverband bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam beschlossen worden ist, erfolgt nach dem bisherigen Rechte.

§ 14.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Landwegen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

§ 16.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 25. August 1909.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.

Zugleich für den Finanzminister:
v. Trott zu Solz.

---

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.